

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 23.11.2009

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 36 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
 - b) In § 9 Abs. 3 werden die Worte „oder nach Anlage 3 Nr. 1.3, 1.4 oder 1.9 UVPG“ gestrichen.
2. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „oder nach Anlage 3 Nr. 1.3, 1.4 oder 1.9 UVPG“ gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 11 Abs. 4 wird das Komma nach der Angabe „1.3“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder 1.9“ werden gestrichen.
 - b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsrahmenplans ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. ²Die Begründung zum Landschaftsrahmenplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichts im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). ³Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Landschaftsplanung auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter.“
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 bis 16 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 17 bis 19 werden Nummern 1 bis 3.
 - c) Der neuen Nummer 2.1 wird nach dem Wort „Wallhecke“ folgender Klammerzusatz angefügt:

„(ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sind)“.

- d) Die neue Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
 „Beseitigung oder Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope
 § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“.
- e) Der neuen Nummer 2.3 wird nach dem Wort „Hektar“ folgender Klammerzusatz angefügt:
 „(ausgenommen sind Flächen, die Wald im Sinne von § 2 NWaldLG sind)“.
- f) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
 Die Worte „Kreis- oder Gemeindestraße“ werden durch die Worte „Kreis-, Gemeinde oder Privatstraße“ ersetzt.
- g) Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:
 aa) Nach dem Wort „Nummer“ wird die Angabe „20“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 bb) Die Worte „Kreis- oder Gemeindestraße“ werden durch die Worte „Kreis-, Gemeinde oder Privatstraße“ ersetzt.
- h) Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:
- | | | |
|---|--|---|
| 6 | Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes; | A |
|---|--|---|
- i) Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 7.
- j) Die bisherigen Nummern 23 und 24 werden gestrichen.
- k) Die bisherigen Nummern 25 bis 30 werden zu Nummern 8 bis 13.
5. Anlage 2, Nr. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 „Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und Objekte sowie von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
- Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs.1 Nr. 8 BNatSchG),
 - Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 1 BNatSchG),
 - Nationalparke (§ 24 Abs. 1 BNatSchG),
 - Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG),
 - Biosphärenreservate (§ 25 Abs. 1 BNatSchG),
 - Landschaftsschutzgebiete (§ 26 Abs. 1 BNatSchG),
 - Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG),
 - Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 1 BNatSchG), auch Wallhecken (§ 22 Abs.3 NAGBNatSchG) sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen (§ 22 Abs.4 NAGBNatSchG),
 - Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 1 BNatSchG, § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG),
 - Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG),
 - Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG),
 - Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind, und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
 - Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Abs.2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz),

- Baudenkmale und Bodendenkmale, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete.“
6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Spalte „Nr.“ wird unter der Angabe „1“ vor dem Wort „Operationelle“ die Nummer „1.1“ eingefügt.
 - b) Nach der neuen Nummer 1.1 wird die folgende Zeile eingefügt:

1.2	Landschaftsrahmenpläne
-----	------------------------

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Als Ergebnis der Föderalismusreform hat sich die Notwendigkeit ergeben, das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung neu zu regeln.

Durch

- Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
- Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und
- Artikel 1 des Rechtsbereinigungsgesetzes Umwelt (RGU) vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

ist das (Bundes-)Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geändert worden. Die Änderungen treten am 1. März 2010 in Kraft.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG). Es ist Sache des Landesgesetzgebers, die notwendigen Regelungen zu erlassen und zur vollständigen Umsetzung der EU-UVP- und SUP-Richtlinien im Verhältnis eins zu eins beizutragen.

Änderungen ergeben sich insbesondere für die Regelungsbereiche Wasser, Naturschutz, forstliche Vorhaben, Flurbereinigung und Privatstraßen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Eine wesentliche Veränderung des Aufwandes für die Anwendung und den Vollzug ist durch die Anpassung des NUVPG an die mit der Föderalismusreform geschaffene neue Rechtslage nicht zu erwarten.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Mit der Anpassung des NUVPG an die neue Rechtslage sind wesentliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

V. Auswirkungen auf Familien

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Siehe unter II.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 9):

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 3:

Die Streichung ist als Folge der Änderung des niedersächsischen Naturschutzrechts entsprechend der Änderung des BNatSchG notwendig.

Zu § 9 Abs. 3:

Die Streichung wird entsprechend Änderungen des UVPG erforderlich, und zwar zu Nummern 1.3 und 1.4 durch die Streichung des § 14 d Abs. 2 UVPG (Artikel 1 des Rechtsbereinigungsgesetzes Umwelt - RGU) und zu Nummer 1.9 durch die Änderung des § 19 a UVPG (Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege).

Zu Nummer 2 (§ 10 Abs. 1):

Die Streichung der Nummern 1.3 und 1.4 ist Folge der Streichung des § 14 o UVPG. Nummer 1.9 ist aufgrund der Änderung des § 19 a UVPG (Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege) zu streichen.

Zu Nummer 3 (§ 11):

Zu § 11 Abs. 4:

§ 11 Abs. 4 erklärt die Verfahrensregelungen des § 11 Abs. 1 bis 3 für Pläne und Programme nach Anlage 3 Nr. 1.3, 1.4 und 1.9 UVPG für anwendbar. Da Nummer 1.9 der Anlage 3 zum UVPG gestrichen wurde (siehe Nr. 1 b), ist auch die Anwendbarkeitsregelung zu streichen.

Zu § 11 Abs. 5 (neu):

Der neu eingefügte Absatz 5 schafft eine Verfahrensvereinfachung für Landschaftsrahmenpläne und entspricht der bisherigen bundesrechtlichen Regelung im bisher geltenden § 19 a UVPG. Diese wird mit dem Übergang der Regelungskompetenz auf die Länder in das niedersächsische Landesrecht übernommen. Die um die Schutzgüter Mensch und Kulturgüter erweiterte Begründung zum Landschaftsrahmenplan ersetzt danach den generell nach dem UVPG erforderlichen Umweltbericht, der deshalb nicht gesondert zu erstellen ist.

Zu Nummer 4 (Anlage 1 [zu § 3 Abs. 1] - Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben):

Zu Nummern 1 bis 16:

Aus der Änderung der Anlage 1 UVPG als Folge der Aufhebung des § 3 d UVPG nach einer Kompetenzverlagerung von den Ländern auf den Bund folgt die Streichung der bisherigen Nummern 1 bis 16.

Zu Nummern 17 bis 19 (Nummern 1 bis 3 neu):

Aufgrund der Streichung der Nummern 1 bis 16 wird eine neue Nummerierung vorgenommen. Die bisherigen Nummern 17 bis 19 werden zu Nummern 1 bis 3.

Zu Nummer 2.1 (neu):

Durch den Klammerzusatz werden entsprechend der Regelung des § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 NWaldLG sind, von der UVP-Pflicht ausgenommen.

Zu Nummer 2.2 (neu):

Durch die Änderung des BNatSchG und durch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist die niedersächsische Landesregelung in Nummer 2.2 (neu) der neuen Rechtslage anzupassen.

Zu Nummer 2.3 (neu):

Durch den Klammerzusatz werden entsprechend der Regelung des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG Flächen, die Wald im Sinne von § 2 NWaldLG sind, von der UVP-Pflicht ausgenommen.

Zu Nummer 20 (Nummer 4 neu):

Die bisherige Nummer 20 wird nach der neuen Nummerierung zu Nummer 4. Die UVP-Richtlinie differenziert hinsichtlich der UVP-Pflichtigkeit in Anhang II Nr. 10 e im Bereich des Straßenbaus nicht hinsichtlich der Bauträgerschaft. Insofern ist hier entsprechend dem Urteil des EuGH vom 16. Juli 2009 (Rs C- 427/07) die Aufnahme der Privatstraßen geboten.

Zu Nummer 21 (Nummer 5 neu):

Die bisherige Nummer 21 wird zu Nummer 5. Da die UVP-Richtlinie hinsichtlich der UVP-Pflichtigkeit im Bereich des Straßenbaus nicht hinsichtlich der Bauträgerschaft differenziert, ist auch hier die Aufnahme der Privatstraßen europarechtlich geboten (siehe Nr. 4 d).

Zu Nummer 6 (neu):

Nach Inkrafttreten der Föderalismusreform hat der Bund im Bereich der Flurbereinigung keine Gesetzgebungskompetenz mehr. Um eine europarechtliche Umsetzungslücke zu vermeiden, ist diese Vorschrift in das niedersächsische Landesrecht zu überführen.

Zu Nummer 22 (Nummer 7 neu):

Die bisherige Nummer 22 wird nach der neuen Nummerierung zu Nummer 7.

Zu Nummern 23 und 24:

Die Streichung der bisherigen Nummern 23 und 24 folgt der Neuregelung für forstliche Vorhaben unter Nummer 17 der Anlage 1 zum UVPG aufgrund der Kompetenzverlagerung von den Ländern auf den Bund.

Zu Nummern 25 bis 30 (Nummern 8 bis 13 neu):

Nach der Streichung der Nummern 23 und 24 werden die bisherigen Nummern 25 bis 30 zu Nummern 8 bis 13.

Zu Nummer 5 (Anlage 2 [zu § 5 Abs. 1] - Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls -, Nummer 2 c):

Aufgrund der Änderungen des BNatSchG und des NAGBNatSchG sind unter Nummer 2 c der Anlage 2 des NUPPG die dort genannten Schutzgebiete an die neue Rechtslage anzupassen und es erfolgt eine Aktualisierung nach Änderung des Raumordnungsgesetzes. Des Weiteren werden die entsprechenden Rechtsnormen für die Schutzgebiete genannt.

Zu Nummer 6 (Anlage 3 [zu § 9 Abs. 1] - Liste der nach landesrecht SUP-pflichtigen Pläne und Programme -):

Zu Nummer 1.1 (neu):

Die bisherige Regelung unter Nummer 1 bleibt unter der Nummer 1.1 bestehen. Die redaktionelle Ergänzung ergibt sich aus der Notwendigkeit einer weiteren Regelung unter Nummer 1.2 für Landschaftsrahmenpläne.

Zu Nummer 1.2 (neu):

Mit der Vorschrift wird landesrechtlich eine SUP-Pflicht für Landschaftsrahmenpläne konstituiert. Bisher ergab sich die Regelung aus Nummer 1.9 der Anlage 3 zum UVPG.

Nunmehr enthält das UVPG in § 19 a die Bestimmung, dass sich die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen nach Landesrecht richten. Damit wird die Gesetzgebungskompetenz des Landes begründet.

Bei den Landschaftsrahmenplänen handelt es sich um Pläne im Sinne des Artikels 2 der SUP-Richtlinie (2001/42/EG), die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen und die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 der SUP-Richtlinie haben. Nach der Richtlinie ist es unerheblich, ob die Umweltauswirkungen negativer oder positiver Art sind. Die genannten Pläne sind einer Umweltprüfung zu unterziehen. Dies gilt auch für den Nationalparkplan nach § 11 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ und den Biosphärenreservatsplan nach § 22 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaaue“, da diese Pläne den Landschaftsrahmenplan ersetzen.

Unter EU-rechtlichen Aspekten besteht insofern für das Land kein Abweichungsspielraum. Im Hinblick darauf, dass die EU-Kommission aktuell bereits ein EU-Vertragsverletzungsverfahren (Verfahren 2009/2251) wegen nicht hinreichender Umsetzung der SUP-Richtlinie durch den Bund und die Länder eingeleitet hat, ist zur Vermeidung einer Erweiterung der Vorwürfe auch gegen das Land Niedersachsen die vorgesehene Regelung zwingend geboten.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Dürr
Fraktionsvorsitzender